

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorstandes der FMA	V
Von Al Capones Waschsalons zum Kampf gegen den internationalen Terror	1
1. Was ist überhaupt Geldwäsche?	2
2. Der rechtliche Rahmen des Kampfes gegen Geldwäsche	2
2.1 Die strafrechtliche Verfolgung.....	2
2.2 Die globalen Standards.....	3
2.3 Das europäische Recht.....	4
3. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Praxis.....	6
3.1 Wen treffen besondere Sorgfaltspflichten im Kampf gegen Geldwäscherei?.....	6
3.2 Was müssen von der FMA beaufsichtigte Unternehmen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung tun?	7
3.3 „Kenne Deinen Kunden!“ oder „Das Know-Your-Customer-Prinzip“.....	7
3.4 Ein „risikoorientierter Überwachungsansatz“	8
3.5 Höheres Risiko – verstärkte Sorgfaltspflichten	9
3.6 Wann ist der Geldwäschemeldestelle anzuzeigen?.....	9
3.7 Der Geldwäsche-Beauftragte.....	10
4. Die Rolle der FMA zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.....	10
4.1 Nationale und internationale Zusammenarbeit.....	11
5. Ausblick. Oder: Das Verfolgen beweglicher Ziele	11
Rechtsgrundlagen und Rundschreiben der FMA	15
1. Rechtliche Grundlagen auf unionsrechtlicher Ebene	17
1.1 Dritte EU-Geldwäsche-Richtlinie.....	17
1.2 Durchführungsrichtlinie.....	39
1.3 Auftraggeberdatenverordnung	45
2. Rechtliche Grundlagen auf nationaler Ebene	54
2.1 Bankwesengesetz (BWG).....	54
2.2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).....	72
2.3 Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung (GTV)	89
3. Rundschreiben der FMA zum Themenbereich Prävention	92
3.1 Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute ...	92
3.2 Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Versicherungsunternehmen.....	145
3.3 Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz.....	198
3.4 Rundschreiben zu Verdachtsmeldungen	236
3.5 Rundschreiben zur Übermittlung von Auftraggeberdaten.....	264
3.6 Rundschreiben zum Geldwäschereibeauftragten.....	287
3.7 Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht betreffend die Verfügung über Spareinlagen gemäß § 32 Abs 4 Z 2 BWG	302